

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden**

**Baden**

**Karlsruhe, 1822**

§ 14. Von dem Mechanismus der Mühle oder dem sogenannten gehenden Zeug und den erforderlichen Geräthschaften

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

ten, damit das Wasser nicht dadurch gehemmt werde.

§. 14.

Von dem Mechanismus der Mühle oder dem sogenannten gehenden Zeug und den erforderlichen Geräthschaften.

Der ganze innere Mechanismus des Mühlenswerks und seine sämtlichen einzelne Theile sollen nach den Regeln der Kunst möglichst zweckmäßig eingerichtet, und stets wohl unterhalten seyn, so daß damit jederzeit alle Gattungen der aus Getreide zu bereitenden Consumtionsgegenstände in möglichster Vollkommenheit darge stellt werden können.

In der Mühle sollen alle diejenigen Geräthschaften, welche zur Betreibung der verschiedenen Operationen beym Mahlen nöthig sind, vollständig und in der erforderlichen Zahl vorhanden seyn. Dahin sollen vorzüglich auch Waagen, Gewichte und Hohlmaase gezählt werden.

In allen Berrichtungen, Geräthschaften und Mühlentheilen soll möglichste Reinlichkeit und Sicherheit erhalten werden.



Damit diese allgemeine Vorschriften desto richtiger verstanden, und auf einzelne besonders wichtige Gegenstände desto sicherer angewendet werden mögen, sieht man sich veranlaßt, folgende spezielle Anordnungen auszusprechen:

1) Es ist nicht zweckmäßig, das Mühlengerüst mit dem Mühlengebäude zusammen zu hängen, weil die immerwährende Erschütterungen, welche durch die Bewegung des Mühlwerks entstehen, sich dem Mühlengebäude mittheilen, und solches in seinen Grundfesten und Verbindungen zerstören. Die Mühleneigenthümer sind hierauf aufmerksam zu machen, und es ist das Augenmerk dahin zu richten, daß bey neuen Mühlen, wenn es thunlich ist, diese Einrichtung umgangen, oder gehörige Vorsicht gebraucht werde, den Schaden abzuwenden. Bey Reparationen ist darauf zu denken, die mögliche Verbesserung auszuführen.

2) Das Mühlengerüst selbst muß gut gefügt, feststehen, und nicht wandelbar seyn, die Schwellen des Mühlstuhls sind fleißig zu reisen.

3) Der Boden unter dem Biet (Kammgrube) soll immerwährend trocken, mit steinernen Platten belegt, und gegen das Eindringen des



Wassers möglichst gesichert werden. Wo das Ueberwasser höher als der Boden der Kammergrube liegt, ist letzterer zu erhöhen, und für jedes Kammerad ein wasserdichter Wandtrog zu errichten.

4) Das Getrieb in jedem Mahlgang muß beständig in gleichem Lauf erhalten werden, die Getriebstöcke u. s. w. sollen durchgehends von gleicher Höhe und Stärke, und von ein- und derselben Holzsorte seyn. Beym Abgang einiger Kamme oder Zähne sollen in der Regel nicht nur die schadhafte, sondern alle Kamme gewechselt werden. Sie dürfen nicht locker seyn, das mit in allen Fällen ein ungleicher Gang des Getriebes und ungleiche Reibung der Steine vermieden werde.

5) Die Mühlsteine sollen von ausgesuchter Sorte, durchgängig fest, von gleichförmiger Masse und nicht zu weich seyn, sie müssen ehe sie aufgetrieben werden, wohl ausgetrocknet seyn. Die Läufer müssen, um Beschädigungen bey dem Zerspringen zu hindern, mit zwey eisernen in Falzen einpassenden und warm anzutreibenden Ringen gebunden werden.

Um sich von der hinlänglichen Festigkeit der auf diese Art eingebundenen Läufersteine möglich



zu versichern, ist vor deren Verwendung eine Probe mit dem leeren Gang bey größter Wasserspannung auf die Dauer von 5 bis 10 Minuten und bey Entfernung aller Menschen ausser der Mühle anzustellen.

Sollte sich dieser Vorsicht ungeachtet dennoch ereignen, daß ein Läufer im Gebrauch zer springt, so ist zu untersuchen, ob dieses von dem innern Gebrechen des Steines, oder von mangelhafter Einrichtung des laufenden Geschirrs herrührt, im ersten Falle sind die Steinbrüche, aus welchen dergleichen trügliche Steine bezogen werden, von Amtswegen für untauglich zu erklären, und im andern Falle die fehlerhafte Einrichtung der Mühle unverzüglich verbessern zu lassen.

6) Der Müller darf den Läufer nicht dünner als 3 Zoll am Schweif, und den Bodenstein nicht dünner als 8 Zolle ablaufen lassen, und es dürfen keine zu weiche Steine angewendet werden.

7) Die Gerb- und Mahlsteine sollen vollkommen im Zirkel gefertigt, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, sorgfältig und im Verhältniß zur Masse des Steines behauen, und geschärft, auch die Haugraben im Läufer gehörig



offen gehalten werden. Die Mahlsteine müssen genau ins Richtscheid gerichtet, und vorzüglich die Bodensteine wagerecht gesetzt seyn. Die Bodensteine sollen um so viel breiter seyn, als es erforderlich ist, um auf denselben selbst die Zargen einzulassen und zu befestigen.

8) Die frisch geschärften Mühlensteine sollen vorher, ehe sie zur Mehlbereitung benutzt werden, gehörig gereinigt werden, und der Müller soll zu desto größerer Sicherheit vorerst einen Sester Kleye und dann einen Bierling von seiner eigenen Frucht durchlaufen lassen.

9) Die Büchse im Bodenstein kann nach der Beschaffenheit der Lage der Haue  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Zoll über den Bodenstein hervorragen.

Sie soll aus festem dürrer Holz gefertigt, gut angepaßt, und gespannt seyn, und um das Mühleisen mit einer Scheibe aus Leder oder Filz bedeckt werden. Die Haue darf niemals feicht liegen, und das Mühleisen ebenfalls nicht bedeutend abgeführt seyn. Wenn daher auf dem Pfannensteg oder in der Kammgrube Mehl oder Schrot gefunden werden, so ist die Vorrichtung fehlerhaft.

10) Die Zargen (Läufe) müssen ganz passend und wohl eingebunden in dem Falz stehen;



es darf denselben nicht über  $\frac{3}{4}$  Zoll, bey Gerb-  
gängen hingegen nicht über  $1\frac{1}{2}$  Zoll, bis  $1\frac{3}{4}$  Zoll  
Abstand vom Läufer gegeben werden.

Die am Bodenstein in manchen Mühlen sich  
befindenden Reife (Futter) worauf die Zargen  
zu stehen pflegen, sind nicht zu gestatten.

11) Der Trümmel (Schub) soll so nahe  
wie möglich, und höchstens, 3 Zoll über das  
Steinloch gehängt werden.

12) Wenn ein Zarge, Trümmel, Gerb- oder  
Mehlrohr und sonstiges Geschäl unversehends  
schadhast wird, so soll der Schaden unver-  
züglich mit einer Leiste, oder durch Aufheimen  
eines starken Lappens abgeholfen, und derselbe  
auf keine andere Weise verstopft werden.

13) Das Mehl darf nicht offen von dem  
Stein, sondern durch ein Rohr (Kästchen) dem  
Mehlkasten zugeführt werden. Dieses Rohr muß  
am Mehlloch fest anstehen, und mit dem Mehl-  
kasten verbunden seyn, übrigens gefalzt, und ge-  
spannt erhalten werden, damit keine Verstäubung  
des Mehls statt findet.

14) Das Gerbrohr soll auf dem Gerbtrog  
genau aufliegen, die Zunge in verhältnißmäßiger  
Länge (3 bis 4 Zoll) vor den Gerbtrog hinaus-  
reichen. Der Spreue ist freyer Flug zu lassen.



15) Die Beutelkästen und Gerbkästen sollen aus gut gespundeten Wänden bestehen, und diese unter sich vorzüglich fest verbunden seyn.

Jede Oeffnung an denselben, die zum Gebrauch dient, muß mit einem reinlichen Vorhang aus starker Leinwand zur Abwendung der Verstäubung des Mehls versehen seyn. Die Zuglöcher (Schweißlöcher) dürfen nicht über 3 Zoll in der Länge und ein Zoll in der Höhe betragen. Der Beutelkasten muß dicht an Biete anstehen, und ebenso der Vorkasten mit ihm verbunden seyn.

16) Zu jedem Gange sollen drey Beutel von verschiedener Sorte vorhanden seyn. Diese müssen fortwährend im besten Zustand unterhalten werden: sie dürfen nicht zu grob und nicht zu fein seyn.

17) Zu jedem Gang sollen nachfolgende Geräthschaften vorräthig seyn: zwey Siebe, zwey Wannen, ein Borstenhandbesen, ein Kehrbesen, einige Schaufeln.

18) Es sollen ferner in der Mühle Nichteisenschaid, Sezmage, Senkbley, Geschirr zum Schärfen der Steine und das übrige nothwendige HandwerksGeschirr in gutem Stand vorhanden seyn.

19) Für jeden Gang soll ein ganzes Getämm, eine Anzahl Spindeln, Büchsen, Speitel



u. s. w. vorhanden seyn, auch soll sich der Müller mit gutem Geschirrholtz und tüchtigen Mählsteinen in Vorrath versehen.

20) In einer jeden Mühle muß eine vollständige große justirte Balkenwaage, und dazu gehöriges justirtes Gewicht vorhanden seyn. Eine Schnellwaage genügt nicht.

Die Balkenwaage muß so beschaffen seyn, daß darauf mindestens Ein Malter glatte Frucht ohne Schwierigkeit gewogen werden kann.

An Gewichten sollen vorhanden seyn, mindestens nachfolgende Reihe.

- 1) Ein Gewicht von 200 Pf.
- 2) — — — 100 —
- 3) — — — 50 —
- 4) — — — 25 —
- 5) — — — 10 —
- 6) — — — 5 —
- 7) — — — 4 —
- 8) — — — 3 —
- 9) — — — 2 —
- 10) — — — 1 —
- 11) — — —  $\frac{1}{2}$  —

Alle diese Gewichte müssen von GußEisen und gehörig justirt seyn.



Solange das neue metrische Gewicht noch nicht allenthalben eingeführt ist, wird die Justirung nach dem bisherigen landüblichen Getreide und Mehlgewicht vollzogen.

Waage und Gewichtsteine sind sorgfältig rein zu erhalten.

Die Waage muß an einer solchen Stelle der Mühlen aufgehängt seyn, wo es hell genug ist, daß man das Wägen beobachten kann; es muß dadurch keine Störung in den übrigen Arbeiten veranlaßt werden.

Wenn dermalen in einer Mühle kein schicklicher Platz zu einer solchen Waage vorhanden wäre, so ist dieselbe in einen dem Eingang der Mühle nahe gelegenen eigends dazu zu errichtenden bedeckten Schoppen aufzurichten.

21) Es soll sich jeder Müller mit einer gehörigen Anzahl Hohlmaase nach der landüblichen Art versehen. Diese müssen gehörig geeicht, vorschriftsmäßig beschaffen, und mit Eisen beschlagen seyn.